

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 21/10 B

L 8 AL 220/08 (Bayerisches LSG)
S 35 AL 1713/05 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2010 durch
die Vorsitzende Richterin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 14. Januar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. In ihrer Begründung ist keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung, Verfahrensmangel - in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Die Beschwerdeführerin wendet sich in der Begründungsschrift vom 25.2.2010 zunächst gegen die Rechtsansicht des Landessozialgerichts (LSG) zur Höhe des für den streitigen Anspruch auf Arbeitslosengeld (Alg) maßgeblichen Bemessungsentgelts unter Heranziehung der Qualifikationsgruppe 3 gemäß § 132 Abs 2 Satz 2 Nr 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III). Sie trägt insoweit vor, die Einstufung sei "äußerst ungerecht" und verstoße gegen Art 14 und 20 Grundgesetz bzw das Übermaßverbot.
- 3 Bei diesen Ausführungen verkennt die Beschwerdeführerin, dass Einwände gegen die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Hauptsache als Beschwerdebegründung nicht geeignet sind, weil die Beschwerde ausschließlich die Nebenentscheidung des LSG über die Nichtzulassung der Revision betrifft. Soweit den Ausführungen sinngemäß die Behauptung entnommen werden könnte, es stelle sich eine Rechtsfrage zur Auslegung des § 132 SGB III und die Rechtssache sei insoweit von grundsätzlicher Bedeutung, fehlt es jedenfalls mangels substantieller Argumentation an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer solchen Frage (*vgl ua BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 und Nr 34*). Die bloße Behauptung der Verfassungswidrigkeit begründet keinen herabgesetzten Begründungsmaßstab (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23; BSG Beschlüsse vom 5.5.1994 - 12 BK 38/94 - und vom 11.5.2010 - B 13 R 589/09 B*).
- 4 2. Die Beschwerdeführerin macht ferner geltend, das Berufungsgericht habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, verschiedene nach Erlass des Ausgangsbescheids vom 27.9.2005 ergangene Bescheide gemäß § 96 SGG in das Verfahren einzubeziehen. Wäre über diese weiteren Bescheide entschieden worden, sei nicht auszuschließen, dass das LSG eine andere Rechtsinterpretation insbesondere zu § 132 SGB III und zur Übergangsregelung des § 434j Abs 3 SGB III vorgenommen hätte. Auch diese Ausführungen sind nach den Maßstäben des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG unzureichend.
- 5 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss in der Begründung der Beschwerde der Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen soll, bezeichnet werden. Eine Bezeichnung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan sind (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Das Bundessozialgericht muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel in Betracht kommt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann



(BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 4). Bei der Rüge einer Verletzung des § 96 SGG durch Nichteinbeziehung eines Gegenstandes des Verfahrens gewordenen Bescheids ist auch darzulegen, inwieweit die Klage gegen den angeblich einzubeziehenden Bescheid einen mit dem bislang streitbefangenen Anspruch gleichen Streitgegenstand bildet und das Urteil bei Entscheidung über den einzubeziehenden Bescheid für den Beschwerdeführer günstiger hätte ausfallen müssen (BSG SozR 3-1500 § 96 Nr 9).

- 6 Die Beschwerdeführerin legt bereits nicht substantiiert dar, inwiefern die genannten Bescheide den ursprünglich angefochtenen Verwaltungsakt im Einzelnen iS des § 96 SGG geändert oder ersetzt haben; insoweit reicht es nicht aus, die jeweiligen Bescheide aufzulisten und auf vorgelegte Kopien der Bescheide zu verweisen. Mangels näherer Äußerungen zum Inhalt der genannten Bescheide kann anhand des Beschwerdevorbringens auch nicht eindeutig beurteilt werden, ob bei einer Einbeziehung immer noch über den gleichen Streitgegenstand zu entscheiden wäre und ob das LSG nicht alle oder einzelne der aufgeführten späteren Bescheide konkludent in seine Entscheidung einbezogen hat, ohne den jeweiligen Bescheid ausdrücklich zu erwähnen (vgl BSG SozR 3-2500 § 57 Nr 4 S 10; SozR 3-4100 § 44 Nr 11 S 35).
- 7 Nicht hinreichend dargelegt hat die Beschwerdeführerin schließlich, inwieweit das Urteil des LSG bei Entscheidung über die angeblich einzubeziehenden Bescheide für sie günstiger hätte ausfallen müssen. Die Behauptung, es sei nicht auszuschließen, dass das LSG eine andere Rechtsinterpretation zu § 132 SGB III oder zu § 434j Abs 3 SGB III vorgenommen hätte, ist nicht schlüssig. Irgendwelche besonderen Umstände, die für die Annahme sprechen könnten, das LSG könne bei Einbeziehung weiterer Bescheide von seiner ausführlichen Begründung zur Alg-Bemessung nach Maßgabe des § 132 SGB III Abstand nehmen, ergeben sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht und sind auch sonst nicht ersichtlich.
- 8 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

